

Landgericht München I

Az.: 21 S 11929/13
155 C 11044/12 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 21.05.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2014 folgendes

Endurteil

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 26.04.2013, Az. 155 C 11044/12, wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Der Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben, die Klage vollumfänglich abzuweisen und die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Berufung der Beklagtenseite gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 26.04.2013, Az. 155 C 11044/12, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, da das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze die tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte die Rechtsverletzung zu verantworten hat, aufgrund seines Sachvortrags als nicht erschüttert angesehen hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Soweit mit der Berufung gerügt wird, dass der Beklagte erstinstanzlich unbestritten vorgetragen habe, dass die legalen Nutzer versichern, nicht via Tauschbörsen Urheberrechtsverletzungen begangen zu haben, trifft dies insoweit nicht zu, als der Vortrag erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz erfolgt ist. Das Vorbringen ist daher in der Berufungsinstanz neu und kann, da bestritten, nicht berücksichtigt werden. Auch wenn es berücksichtigungsfähig wäre, würde es den zu stellenden hohen Anforderungen an Detailgrad und Plausibilität nicht genügen. Es erschöpft sich letztlich aufgrund seiner Pauschalität in einem bloßen Bestreiten.

Damit ergibt sich aus dem Vorbringen des Beklagten nicht das Bestehen der ernsthaften Möglichkeit, dass allein ein Dritter und nicht auch der Beklagte als Anschlussinhaber den Internetzugang für die Rechtsverletzung genutzt hat (BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - Morpheus).

2. Die vorgenannten und vom Erstgericht angewendeten Grundsätze sind unabhängig vom Zeitablauf seit der Verletzung heranzuziehen. Dem durch das Verstreichen der Zeit für den Schuldner eintretenden Nachteile begegnet die Rechtsordnung mit den Instituten der Verjährung und der Verwirkung.

3. Die Verjährungseinrede ist - da in erster Instanz fallen gelassen - neu (BGH NJW 1998, 2977) und kann wegen der streitigen Tatsachengrundlage nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO nicht berücksichtigt werden.


4. Soweit sich der Beklagte auf Verwirkung stützt, kann er damit wegen der zeitnah erfolgten Abmahnung keinen Erfolg haben. Wenn er es vor diesem Hintergrund unterlässt, die relevanten Fakten zu sichern, handelt er auf eigenes Risiko.

5. Kosten: § 97 ZPO.

6. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

7. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.


gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht

Verkündet am 21.05.2014

gez.
 JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

[REDACTED]
München, 22.05.2014

[REDACTED]
äftsstelle